

# **Richtlinien**

## **für die Pflegekonferenz im Kreis Warendorf**

(Beschluss des Kreisausschusses vom 20.09.1996, zuletzt geändert durch  
Beschluss des Kreisausschusses vom.....)

Zur Umsetzung der im Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) und in den §§ 8 und 9 SGB XI vorgegebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf gem. § 5 PfG NW eine Pflegekonferenz ein.

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

Aufgabe der Pflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf.

Die Beschlüsse der Pflegekonferenz haben empfehlenden Charakter.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

Der Pflegekonferenz gehören an:

- 1 Vertreter/Vertreterin der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der Pflegekassen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Warendorf, davon mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/Vertreterin der Heimbeiräte oder der Heimfürsprecher/innen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der ambulanten Pflegeeinrichtungen, davon mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/Vertreterin der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin der Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin der Koordinierungsstelle Ambulanter Angebote Ahlen
- 1 Vertreter/Vertreterin der Krankenhäuser im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes für den Kreis Warendorf e.V.
- 1 Vertreter/Vertreterin der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme.

### **§ 3**

#### **Besetzung der Pflegekonferenz**

Die Mitglieder der Pflegekonferenz und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt.

### **§ 4**

#### **Vorsitz**

Vorsitzender ist der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Landrat.